



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
V 4 19 b 26 73 07

Per E-Mail

QNETICS GmbH

Hess. Verband für Schafzucht und Haltung e.V.

Hess. Ziegenzuchtverband e.V.

Hess. Bauernverband e.V.

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen

Hessische Tierseuchenkasse

Landestierärztekammer Hessen

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Dr. Gisela Isa
Durchwahl: -1451
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 21. Dezember 2018

**Tierseuchenbekämpfung; Blauzungenkrankheit
Informationen bezüglich Verbringungsregelungen**

**Wiederkäuer dürfen aus dem Sperrgebiet nur verbracht werden, wenn sie die
Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 erfüllen:**

Verbringen von Wiederkäuern innerhalb des Sperrgebietes:

Innerhalb des BTV8-Sperrgebiets, das auch andere Mitgliedstaaten umfassen kann, können Wiederkäuer ohne Impfung oder Laboruntersuchung mit behördlicher Genehmigung verbracht werden, soweit die Tiere zum Zeitpunkt des Verbringens keine Krankheitssymptome zeigen, die auf Blauzungenkrankheit hinweisen, und der Betrieb nicht wegen Blauzungenkrankheit gesperrt ist. Das Verbringen zum Zwecke der Schlachtung von nicht geimpften Wiederkäuern ist ebenfalls mit behördlicher Genehmigung erlaubt.

Export und Verbringen von Wiederkäuern sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet:

Der Export und das Verbringen von Wiederkäuern sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet ist für Wiederkäuer derzeit nur zulässig wenn die Tiere während der Beförderung gegen Culicoides-Mücken geschützt sind und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Tiere besitzen einen gültigen Impfschutz und die letzte Impfung ist mindestens 60 Tage vor dem Transport erfolgt,

- oder
- die Tiere besitzen einen gültigen Impfschutz, der Abstand zur letzten Impfung entspricht der Anzahl an Tagen, die vom Impfstoffhersteller bis zum Einsetzen der Immunität vorgegeben ist und ein Erregernachweistest mit negativem Ergebnis liegt vor, der mindestens 14 Tage nach Erreichen des Zeitraums bis zum Einsetzen der Immunität vorgenommen wurde,
 - oder
 - die Tiere besitzen einen gültigen Impfschutz und wurden innerhalb des vom Impfstoffhersteller angegebenen Zeitraumes nachgeimpft.

Langfristig ist ein Verbringen von Wiederkäuern aus dem BTV8-Sperrgebiet in bezüglich BTV8 nicht reglementierte Regionen nur dann möglich, wenn die Tiere gegen BTV8 geimpft sind. Darauf wurde bereits in den vergangenen Jahren wiederholt hingewiesen und zur Impfung gegen Blauzungenkrankheit aufgefordert.

Befristet bis zum 28. Februar 2019 gelten innerhalb Deutschlands die folgenden, erleichterten Verbringungsregelungen:

Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern aus dem BTV8-Sperrgebiet in Hessen in BTV8-Sperrgebiete anderer Bundesländer:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachtrindern aus BTV-unverdächtigen Beständen innerhalb des BTV8-Sperrgebietes in Deutschland ist ohne weitere Voraussetzungen möglich. Auf die Eingangs- und Abgangsmeldungen der zuständigen Behörden nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 kann verzichtet werden.

Verbringen von Zucht- und NutZRindern aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet in Deutschland:

Das Verbringen von Zucht- und NutZRindern aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet in Deutschland ist möglich, wenn die Tiere innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf eine Infektion mit Blauzungenvirus untersucht worden sind und die Tiere vom Zeitpunkt der Probenentnahme bis zur Versendung mit einem Repellent behandelt worden sind. Das Ergebnis der Untersuchung auf Blauzungenvirus ist in HIT einzutragen. Für das Verbringen wird das Tier von einem Ausdruck des HIT-Untersuchungsantrags auf BTV8 begleitet, auf dem der Tierhalter die Behandlung mit dem Repellent handschriftlich bestätigt. Der Ausdruck des Untersuchungsantrags wird dem Käufer übergeben. Eine weitere Eingangs- und Abgangsmeldung der zuständigen Veterinärbehörden nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 ist nicht mehr erforderlich.

Verbringen von Wiederkäuern aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet in Deutschland zur Schlachtung:

Das Verbringen von Wiederkäuern aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet in Deutschland zur Schlachtung ist möglich, wenn in dem

Herkunftsbestand mind. 30 Tage vor dem Versendedatum kein Fall der Blauzungenkrankheit aufgetreten ist, bei den zu verbringenden Tieren am Tag der Verbringung keine Anzeichen für das Vorliegen eines Verdachts oder einer Infektion der Blauzungenkrankheit vorhanden sind und eine vom Tierhalter auszufüllende Tierhaltererklärung, mit der das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigt wird, dem Schlachtbetrieb übergeben wird. Dadurch wird die gegenseitige Unterrichtung der betroffenen Veterinärbehörden nach Artikel 8 Abs. 4 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 sichergestellt. Eine Repellentbehandlung ist bei Schlachttieren nicht erforderlich.

Verbringen von Kälbern bis zum Alter von 90 Tagen von geimpften Muttertieren aus dem BTV8-Sperrgebiet in ein bezüglich BTV8 nicht reglementiertes Gebiet in Deutschland:

Kälber bis zum Alter von 90 Tagen, die noch nicht geimpft werden können, dürfen aus dem BTV8-Sperrgebiet in bezüglich BTV8 nicht reglementierte Gebiete in Deutschland verbracht werden, wenn das Muttertier einen wirksamen Impfschutz besitzt, die Impfungen in HIT eingetragen sind, das Kalb die Biestmilch des geimpften Muttertieres erhalten hat und eine vom Tierhalter auszufüllende Tierhaltererklärung, mit der das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigt wird, dem Käufer übergeben wird. Ein Muttertier besitzt dann einen wirksamen Impfschutz, wenn bei der Erstimpfung zweimal in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand geimpft wurde (Grundimmunisierung) und nach der zweiten Impfung mindestens 4 Wochen vergangen sind. Der wirksame Impfschutz wird aufrechterhalten, wenn die Wiederholungsimpfungen in dem vom Impfstoffhersteller angegebenen Abstand durchgeführt werden.

Grundsätzlich ist ein Verbringen in andere EU-Mitgliedstaaten oder ein Export mit Erfüllung dieser erleichterten Bedingungen nicht möglich.

Im Auftrag

gez. Dr. G. Isa

Anlagen: Tierhaltererklärung – innerstaatliche Schlachttierverbringung
Tierhaltererklärung – Kälber von geimpften Müttern